

3902 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Teilrechtsfähigkeit auch für die Klassen künstlerischer Richtung und Hochschulbibliotheken eingeräumt werden. Die Gebarung in der Teilrechtsfähigkeit soll analog zu den Universitäten und der Akademie der bildenden Künste wie bei einem ordentlichen Kaufmann erfolgen. Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung für diesen Teilbereich der Gebarung soll nur gering gehalten werden. Die Erteilung von Lehraufträgen soll auch an die Hochschulen delegiert werden können. Die Rechtsstellung der Gastprofessoren, die auf bestimmte Zeit zu Klassenleitern bestellt werden, soll verbessert werden. Alle Planstellen sollen in Hinkunft ausgeschrieben werden. Schließlich soll im genannten Studienbereich die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern ermöglicht werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Juni 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 06 12

Hermann P r a m e n d o r f e r
Berichterstatter

Siegfried S a t t l b e r g e r
Vorsitzender